

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den angefochtenen Beschluss der Kommission vom 15. April 2016 mit dem Aktenzeichen GestDem Nr. 2015/5866 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 ⁽¹⁾ sei auf Euratom-Dokumente anwendbar.
 - Das Wort „Vertrag“ sollte nicht je nach dem Kontext jeder Unionsvorschrift unterschiedlich verstanden werden, sondern eine einheitliche Bedeutung haben.
2. Zweiter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss sei rechtswidrig.
 - Der Zugang zu den angeforderten Dokumenten gefährde nicht das Interesse der nuklearen Sicherheit, da der Antrag auf Informationen keine Angelegenheiten der nuklearen Sicherheit betroffen habe.
 - Die Beklagte habe gegen ihre Pflicht aus der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ⁽²⁾ und der anwendbaren Rechtsprechung des Gerichtshofs verstoßen, die Nichtverbreitung besonders zu begründen.
3. Dritter Klagegrund: Der Verweis der Beklagten auf den Schutz geschäftlicher Interessen sei fehlerhaft und gebe nicht die allgemeinen Erwägungen an, auf die sie die Annahme stütze, dass die Verbreitung der angeforderten Dokumente geschäftliche Interessen beeinträchtigen würde.
 - Die Informationen, die die Beklagte mit der Begründung zurückhalte, sie berührten geschäftliche Interessen, erfüllten nicht die Kriterien geschäftlicher Informationen, und ihr Alter werde von der Beklagten bei der Entscheidung über den Zweitantrag nicht berücksichtigt.
 - Es gebe ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Verbreitung der angeforderten Daten, da das öffentliche Interesse in der Verbreitung nuklearer Informationen bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. 2006, L 264, S. 13).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 20. Juni 2016 — Foshan Lihua Ceramic/Kommission

(Rechtssache T-310/16)

(2016/C 305/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Foshan Lihua Ceramic Co. Ltd (Foshan City, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Spinoit und D. Philippe)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss C(2016)2136 final der Kommission vom 15. April 2016, mit dem hinsichtlich der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 917/2011 des Rates eingeführten endgültigen Antidumpingmaßnahmen auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China ein Antrag auf Behandlung als neuer ausführender Hersteller abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sieben Klagegründe geltend.

1. Die von der Kommission zugelassene Ausnahme verstoße gegen Art. 11 Abs. 5 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern sowie gegen Art. 9 Abs. 5 des WTO-Übereinkommens.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, weil die Kommission unlängst in einer einen koreanischen Ausführer betreffenden Sache die Bestimmungen des Art. 11 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1225/2009 des Rates zur Neuausführerüberprüfung angewandt habe.
3. Offensichtlich falsche Beurteilung des Sachverhalts.
4. Verletzung der Verteidigungsrechte der Klägerin. Die Kommission habe ihren Beschluss auf Folgendes gestützt: i) Die Existenz einer Gesellschaft, die während des ursprünglichen Untersuchungszeitraums weder ausgeführt habe noch habe ausführen können und die in keinem rechtlichen oder finanziellen Zusammenhang mit anderen Ausführern stehe, ii) Informationen, zu denen die Klägerin nie Zugang gehabt habe und zu denen sie nie habe Stellung nehmen können, und iii) angebliche Geschehnisse in einer Anhörung, über die es keine Aufzeichnungen oder ein Protokoll gebe.
5. Ermessensmissbrauch. Die Kommission habe ihren Beschluss darauf gestützt, dass eine Diskrepanz zwischen den von der Klägerin nach dem ursprünglichen Untersuchungszeitraum angegebenen geprüften Produktionszahlen und den kommerziell ausgerichteten Angaben auf der Website bestehe.
6. Die rechtliche Beurteilung sei offensichtlich fehlerhaft, weil der Kommissionsbeschluss auf Rechtsauffassungen beruhe, für die es weder in Rechtsvorschriften noch in der Praxis eine Grundlage gebe.
7. Die Begründung beruhe nicht auf Tatsachen, sondern auf Vermutungen, und außerdem sei der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden. Erstens enthielten die Rn. 17 bis 22 des angefochtenen Beschlusses offensichtliche Beurteilungsfehler, die auf jeder Grundlage entbehrenden Annahmen beruhten. Zweitens stelle die Tatsache, dass wichtige und wesentliche Sachverhaltsangaben und Argumente der Klägerin völlig ignoriert und missachtet worden seien, eine Verletzung des Rechts der Klägerin auf eine „effektive“ Anhörung durch die Kommission dar.

Klage, eingereicht am 21. Juni 2016 — Siemens Industry Software/Kommission

(Rechtssache T-311/16)

(2016/C 305/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Siemens Industry Software (Leuven, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Gilliams und J. Bocken)

Beklagte: Europäische Kommission